



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2510

A14

Seite 1 von 1

30.04.2024

Aktenzeichen
3162-I.4
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Kühn
Telefon: 0211 8792-427

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 03.05.2024

Bericht zu TOP „Gibt es wirklich ausreichend Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher in NRW?“

Anlage:

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
am Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinsträße / Königsallee



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 3. Mai 2024

Schriftlicher Bericht zu dem TOP:
„Gibt es wirklich ausreichend Gerichtsdolmetscherinnen und
Gerichtsdolmetscher in NRW?“

Mit dem Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben der FDP-Fraktion erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Die Sprachenübertragung durch Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher spielt eine wichtige Rolle für eine funktionsfähige Justiz. Es ist deshalb ein Anliegen des Ministeriums der Justiz, dass möglichst viele qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für die Justizbehörden in Nordrhein-Westfalen tätig sind.

Anhaltspunkte für eine Verknappung bzw. einen Engpass der zur Verfügung stehenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher hat die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis weiterhin nicht an das Ministerium der Justiz herangetragen. Gleichwohl behält das Ministerium der Justiz die Entwicklung im Blick.

Auf die in der Berichtsbitte angesprochenen allgemeinen Faktoren bei der Nachwuchsgewinnung wie geringe Studierendenzahlen in bestimmten Studiengängen oder einen Anstieg der Zahl der zu übersetzenden Sprachen kann die Justizverwaltung keinen unmittelbaren Einfluss nehmen. Das Ministerium der Justiz ist aber bestrebt, die Rahmenbedingungen für die Sprachdienstleistungen in der Justiz bestmöglich auszugestalten. Auf diese Weise wird nicht nur die Qualität der Sprachenübertragung sichergestellt, sondern auch die Attraktivität der Justiz als Auftraggeberin.

So werden im Internetauftritt der Justiz NRW den Dolmetscherinnen und Dolmetschern unter

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/anschriften/dolmetscher_u_uebersetzer/index.php

Hinweise und Antragsformulare insbesondere zu der allgemeinen Beeidigung zur Verfügung gestellt. Außerdem gibt es – neben den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Gerichten vor Ort – an den drei Oberlandesgerichten Ansprechpartnerinnen und –partner für das Dolmetscherwesen, deren Kontaktdaten ebenfalls auf der vorgenannten Internetseite veröffentlicht sind.

Mit ihrer allgemeinen Beeidigung können Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher einen allgemeingültigen Nachweis über ihre Befähigung, für die Justiz in der beeidigten Sprache zu dolmetschen, erwerben. Allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden in der gemeinsamen Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Landesjustizverwaltungen registriert und sind dadurch leicht für die Gerichte auffindbar.

Daneben haben die Gerichte jederzeit die Möglichkeit, sonstige geeignete Dolmetscherinnen und Dolmetscher zu beauftragen und diese gemäß § 189 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Einzelfall zu beeidigen.

Stehen für seltenere Sprachen oder Dialekte nur wenige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung, kann dies dazu führen, dass sie aus größerer örtlicher

Entfernung herangezogen werden müssen. Die Vergütung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher gemäß § 8 JVEG umfasst hierbei auch ein Honorar für die notwendigen Reisezeiten sowie Fahrtkostenersatz und Aufwandsentschädigung. So können auch Einsätze an weiter entfernten Gerichten für sie von Interesse sein, was die Möglichkeiten der Gerichte, auf geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zurückzugreifen, noch einmal erhöht.